

24.10.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/317

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

**Feststellung der beratenden Mitglieder und der sonstigen
beratenden Vertreter in den Fachausschüssen nach § 71 NKomVG**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Rat	03.11.2016 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beruft gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung neben den Mitgliedern des Rates weitere beratende Mitglieder in den:

1. Finanzausschuss

(Dem Ausschuss gehören 4 von den Fraktionen und Gruppen zu benennende beratende Mitglieder sowie je 1 Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates an).

2. Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss

(Dem Ausschuss gehören 4 von den Fraktionen und Gruppen zu benennende beratende Mitglieder sowie je 1 Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates an. Ferner gehören dem Ausschuss 2 Naturschutzbeauftragte der Region Hannover an).

3. Kultur- und Sportausschuss

(Dem Ausschuss gehören 4 von den Fraktionen und Gruppen zu benennende beratende Mitglieder sowie je 1 Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates an).

4. Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten

(Dem Ausschuss gehören je eine Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates an. Ferner gehören dem Ausschuss der Stadtbrandmeister der Stadt Neustadt a. Rbge. bzw. dessen Stellvertretung sowie der Leiter des Polizeikommissariats Neustadt a. Rbge. bzw. dessen Stellvertretung an).

Anlass und Ziele

Berufung von beratenden Mitgliedern in die Ratsausschüsse gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung des Rates. Beteiligung externer sachkundiger Personen an den Beratungen in den Fachausschüssen.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig – keine -	jährlich - keine -	
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR	EUR

Begründung

In die vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. gebildeten Fachausschüsse sind gemäß den Festlegungen in § 21 der Geschäftsordnung neben den Mitgliedern des Rates weitere beratende Mitglieder zu berufen. Diese haben gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kein Stimmrecht.

In den drei erstgenannten Ausschüssen sind dies neben anderen jeweils 4 Personen, die von den Fraktionen und Gruppen zu benennen sind. Die Benennung richtet sich gem. § 71 Abs. 2 NKomVG nach dem Verteilverfahren nach Hare-Niemeyer. Danach benennen die Fraktionen der CDU, der SPD und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen / Die Linke jeweils 1 Person für die beratende Mitgliedschaft in diesen Ausschüssen; der 4. Sitz ist jeweils durch Losentscheid zwischen der UWG Fraktion und der AFD Fraktion zu ermitteln.

Die in der abgelaufenen Wahlperiode in die vorgenannten Ausschüsse berufenen Mitglieder des Jugendrates verbleiben noch bis Oktober / November 2017 in diesen; erst dann werden neue Mitglieder benannt und zur Berufung vorgeschlagen.

Vom Seniorenbeirat wurden am 19.11.2013 für die Dauer von 4 Jahren beratende Mitglieder für die unter 1 - 3 aufgeführten Ausschüsse benannt. Für den Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten liegt noch kein Vorschlag vor. Sobald der Seniorenbeirat eine Person benennt wird eine entsprechende Vorlage zur Berufung dieser Person vorgelegt.

Vom Integrationsbeirat wurden bisher keine Mitglieder für die Berufung in die vorgenannten Ausschüsse benannt. Auch hier wird zu gegebener Zeit eine Vorlage zur Berufung vorgeschlagener Personen erfolgen.

Der für die Berufung erforderliche Feststellungsbeschluss des Rates nach § 71 Abs. 5 NKomVG bedarf als sogenannte innerorganisatorische Maßnahme nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bei der Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. geht es um die Sicherstellung der politischen Handlungsfähigkeit. Strategische Ziele der Stadt sind hiervon nicht betroffen.

So geht es weiter

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. werden die berufenen Mitglieder hierüber schriftlich informiert und gleichzeitig über die damit einher-

gehenden besonderen Pflichten in Bezug auf die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und die Treuepflicht (§§ 40 – 42 NKomVG) belehrt.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -